

Textliche Festsetzungen:

In den reinen Wohngebieten (WR) ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) ausgeschlossen.

Auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf an der Kerckhoffstraße / Busehofstraße und an der Busehofstraße / Curtiusstraße kann je eine Trafostation untergebracht werden.

In dem WA-Gebiet Berliner Straße / Ecke Busehofstraße (Flurstück 200) ist außer den in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten baulichen Anlagen gemäß Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO auch eine Tankstelle zulässig.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in dem Durchführungsplan "Einstellplatz Ecke Dahnstraße/ Kerckhoffstraße" vom 16. Oktober 1957 und für die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen" getroffenen Festsetzungen.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.